

# RS Vwgh 1992/3/4 91/03/0314

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §27;

VwGG §33 Abs1;

## Rechtssatz

Das Verfahren über die Säumnisbeschwerde ist auch dann wegen Klaglosstellung nach§ 33 Abs 1 VwGG einzustellen, wenn eine unzuständige Behörde den versäumten Bescheid erlassen hat.

## Schlagworte

Säumnisbeschwerde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991030314.X03

## Im RIS seit

14.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)